

Bedingungen für Zoll- und Außenwirtschaftsrechtliche Verträge der AUDI AG

Stand: Mai 2017

Im nachfolgenden wird geregelt in welcher Form die zollrechtlichen Angelegenheiten abzuwickeln sind und welche Verpflichtungen Sie gegenüber der AUDI AG im Bereich des Zoll- und Außenwirtschaftsrechts haben, wenn Sie Ihre Produkte an die AUDI AG verkaufen oder liefern.

Sie sollten sich diese Ausführungen aufmerksam durchlesen und wenn notwendig vorbereitende Absprachen mit Ihren zuständigen Zollbehörden tätigen.

Der Lieferant ist verpflichtet, entlang der Lieferkette alle zur Zolloptimierung gesetzlich zulässigen Verfahren, wie z.B. die Aktive Veredelung, die Passive Veredelung, die besondere Verwendung oder ein Zolllager, selbständig und in eigener Verantwortung zu etablieren- entstehende Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers

1. Lieferungen an Standorte der AUDI AG

1.1 Lieferungen von Waren aus dem zollrechtlich freien Verkehr aus EU-Staaten.

(Lieferungen von Nichtgemeinschaftswaren (Zollgut) über in der EU ansässige Lieferantenlager oder Betriebsstätten: siehe Punkt 1.2)

Waren aus dem freien Verkehr der EU (=Unionswaren) sind innerhalb der EU ohne Zollformalitäten zu befördern.

Werden zur Herstellung der Waren Vormaterialien verwendet, die einer Zollbelastung unterliegen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die AUDI AG, I/FS-4, vor der ersten Lieferung hierüber zu unterrichten und nach Absprache mit I/FS-4 nach Möglichkeit ein Zollverfahren zur Reduzierung der Einfuhrabgaben (z.B. Aktive Veredelung) einzurichten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Verfahren ohne weitere Kosten für die AUDI AG so zu unterstützen, dass die zollrechtlichen Optimierungen möglichst effizient ausgeschöpft werden können (z.B. durch die Einrichtung von eigenen Zollverfahren und Bewilligungen).

Lieferantenerklärungen/Langzeit-Lieferantenerklärungen:

Sie sind dazu verpflichtet, der AUDI AG für sämtliche von Ihnen gelieferten Waren den präferenziellen, nicht-präferenziellen sowie den AALA (American Automobile Labeling Act)- Ursprung nachzuweisen.

Sind die gelieferten Waren von EU- Abkommen zur Gewährung von Zollvorteilen erfasst, sind Sie verpflichtet folgende Dokumente zu liefern:

Bei einmaligen Lieferungen ist der AUDI AG eine Lieferantenerklärung unter Angabe der Audi-Teilenummer und Ihrer Lieferantenummer zur Verfügung zu stellen.

Für alle wiederkehrenden Lieferungen, insbesondere Serienmaterial, ist jeweils vor der ersten Lieferung für das laufende Jahr sowie jeweils zum 1. Dezember jedes Jahres für das Folgejahr unaufgefordert eine Langzeit-Lieferantenerklärungen unter Angabe der Audi-Teilenummern sowie Ihrer Lieferantenummer zu übersenden. Der Vordruck für Langzeit-Lieferantenerklärungen des Volkswagenkonzerns ist zu verwenden.

Sowohl für Lieferantenerklärungen als auch für Langzeit-Lieferantenerklärungen haben Sie die rechtlichen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der Form, zu beachten.

Gegebenenfalls mit der Ausfertigung von Lieferantenerklärungen entstandene Kosten sind von Ihnen zu tragen.

Für jede nicht oder nicht rechtzeitig eingegangene Lieferantenerklärung/Langzeit-Lieferantenerklärung (pro Nachweis-ID) ist der AUDI AG für die Nachverfolgung und dem damit verbundenen Aufwand eine Pauschale in Höhe von EUR 175,00 zu zahlen. Hierzu wird von der AUDI AG eine gesonderte Rechnung erstellt.

Ein Ursprungswechsel ist der AUDI AG unaufgefordert und unverzüglich in schriftlicher Form mitzuteilen.

Lieferantenerklärungen und Langzeit-Lieferantenerklärungen sind an folgende Adresse zu senden:

Volkswagen Pozna Sp. z o.o.
P/8 Dzia Celny (Zollabteilung)
Center of Competence Lieferantenerklärung
Ul. Warszawska 349
61-060 Pozna
Polen

Sie haften für jeglichen Schaden und/oder Aufwand (insbesondere Strafzölle, Rechtsverfolgungskosten, etc.), welcher der AUDI AG durch unvollständige und/oder unrichtige Angaben in der Lieferantenerklärung entsteht.

Auf Anfrage haben Sie Ihre Angaben zum Warenursprung mittels eines zollamtlich bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen (INF4). Sofern zum Im- oder Export von Waren weitere amtliche Dokumente für die bestimmungsgemäße Verwendung der Liefergegenstände benötigt werden, sind Sie verpflichtet, diese Unterlagen der AUDI AG unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

1.2 Lieferungen aus Nicht-EU-Staaten

Die Lieferungen haben unverzollt und unversteuert zu erfolgen.

Im Straßenverkehr ist die Ware am Abgangsort, spätestens jedoch an der EU-Außengrenze zum gemeinsamen Versandverfahren T 1 abzufertigen.

Auf allen Beförderungspapieren (T 1, Eisenbahnfrachtbrief, Lieferschein etc.) ist der Vermerk „Zugelassener Empfänger“ anzubringen.

Ausnahmen:

Für Lieferungen, die der Überwachungs- und Genehmigungspflicht unterliegen, sowie Lieferungen über Lieferantenlager und Fakturierung durch den inländischen Handelspartner ist der Auftragnehmer für die Einfuhrzollabwicklung selbst verantwortlich. Die AUDI AG ist über die Genehmigungspflicht zu informieren. Die Kosten (Gebühren und Zollabgaben) trägt der Lieferant. Er hat sicherzustellen, dass ausschließlich solche Waren angeliefert werden, die sich im freien Verkehr der EU befinden.

Warenursprung und Präferenzen:

Soweit Sie Waren liefern, die beim Import in die EU präferenziell begünstigt sind, haben die Waren von solcher Beschaffenheit zu sein, dass die entsprechenden Präferenzbedingungen erfüllt werden.

Für den Gesamtumfang der Lieferungen ist jeweils eine Warenverkehrsbescheinigung (EUR 1, ATR, Form A, Ursprungserklärung auf der Rechnung) zu erstellen und dem Empfangswerk warenbegleitend zu übergeben.

Wird für eine Sendung oder einen Teil davon keine Warenverkehrsbescheinigung vorgelegt, obwohl die rechtlichen Voraussetzungen zur Ausstellung gegeben sind, behält sich die AUDI AG das Recht vor, den anfallenden Zollbetrag an Sie weiter zu belasten und ggf. zivilrechtlich gegen Sie vorzugehen. Gleiches gilt für den Fall, dass die Präferenzbedingungen nicht erfüllt werden und deshalb keine Warenverkehrsbescheinigung erstellt werden kann.

Bei regelmäßigen Lieferungen ist darauf zu achten, dass nur in Ausnahmefällen eine EUR.1 erstellt wird, regelmäßig ist die Erstellung einer Ursprungserklärung auf der Rechnung vereinbart.

„pre declaration“- Summarische Anmeldung zur Risikoanalyse:

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die erforderlichen Daten für die zollseitige Risikoanalyse nach den Vorschriften des Unionszollkodex bereit zu stellen. Diese Daten sind an den Auftraggeber bzw. an dessen beauftragten Dienstleister weiterzuleiten.

ACHTUNG: Fehlende Daten für die „pre declaration“ führen zu Verzögerungen bei der Verladung der Waren und evtl. Strafzahlungen

2. Genehmigungen/ Exportkontrolle

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle auf die Verwendung und Weitergabe von im Rahmen dieser Vereinbarung ausgetauschten Gütern und Informationen anwendbaren nationalen und internationalen Gesetzen und sonstige Rechtsvorschriften zu beachten, insbesondere die geltenden Außenwirtschaftsgesetze und Embargobestimmungen.

Sofern der Auftragnehmer der AUDI AG materielle oder immaterielle Güter liefert, die nach deutschem, EU- und/oder US-Exportkontrollrecht ausfuhrgenehmigungspflichtig sind, verpflichtet er sich u.g. Informationen an (exportkontrolle@audi.de) zu übermitteln

Diese Informationspflicht umfasst:

- die Angabe der Klassifizierungsnummern (z.B. Ausfuhrlistennummer nach AWV, Listennummer nach EG-Dual-Use-VO in der jeweils gültigen Fassung, der ECCN nach EAR, andere nationale Kennungen), ggf. mit Verweis auf bestehende Verfahrenserleichterungen;
- die wahrheitsgetreue Beantwortung folgender Fragen bezüglich US-Güter:
 - Unterliegt die Ware den US-(Re-)Export Bestimmungen? (Subject to the EAR?)
 - War bei der Ausfuhr aus den USA eine „Export License“ erforderlich? Wenn ja, unter welchen Auflagen? Wurden Vereinfachungen (z.B. „Licence Exceptions“) genutzt?
 - Welchen handelspolitischen Ursprung haben die Güter und deren Bestandteile, einschließlich Technologie und Software?
 - Sind die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt worden?
- die Bereitstellung von Informationsmaterial, das für die Beantragung von Ausfuhrgenehmigungen relevant werden könnte;
- die Mitteilung der statistischen Warennummer (HS Code) der Güter;
- die Angabe eines Ansprechpartners im Unternehmen des Auftragnehmers zur Klärung etwaiger Rückfragen seitens der AUDI AG..

Diese Informationspflicht besteht für den Lieferanten auch nach Ende der Geschäftsbeziehungen.

3. Sicherheit der internationalen Lieferkette

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass:

- Waren, die für die AUDI AG produziert, gelagert, befördert, an die AUDI AG geliefert oder von der AUDI AG übernommen werden,
 - an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagorten produziert, gelagert, be- oder verarbeitet und verladen werden
 - während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt sind
- das für Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren eingesetzte Personal zuverlässig ist
- Geschäftspartner, die im Auftrag des Auftragnehmers handeln, davon unterrichtet sind, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die oben genannte Lieferkette zu sichern.

Für Rückfragen:

ZOLLANFRAGE@AUDI.DE